

NIEDERSCHRIFT

über die 8. öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Großenkneten am Donnerstag, 30.08.2018 , im Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

An der Sitzung haben teilgenommen:

Vorsitzende/r

Herr Heiner Bilger

Stellv. Vorsitzende/r

Herr Dirk Faß

Mitglieder

Herr Uwe Behrens

Herr Rolf Breitenbach

Herr Michael Feiner

Frau Andrea Oefler

Herr Henning Rowold

Stellv. Mitglied/er

Herr Ralf Martens

in Vertretung der Ratsfrau Dorothe Otte-Saalfeld

Herr Herbert Sobierei

in Vertretung des Rats Herrn Dierk Horstmann

hinzu gewählte Mitglieder

Herr Dr. Hubert Groten

Herr Matthias Reinkober

Herr Eckhard Wendt

von der Verwaltung

Herr Thorsten Schmidtke

Herr Erhard Schröder

Herr Sebastian Wedermann

Gäste

Herr Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek

PlanForum Nord GmbH, Großenkneten - zu TOP 5 - 9

Herr Dr. Bernhard Rump

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - zu TOP 5 - 9

Frau Dipl.-Geografin Katharina Staiger

Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH - zu TOP 4

Frau Dipl.-Ing. Sophia Ulferts-Dirksen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - zu TOP 5 - 9

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 17.05.2018
- 3 Gegebenenfalls Pflichtenbelehrung eines hinzu gewählten Mitgliedes des Ausschusses

Einwohnerfragestunde

- 4 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Oldenburg (RROP) - Festlegung der Zentralen Orte **BV/0464/2016-2021**
- 5 Bebauungsplan Nr. 119/1 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf **BV/0465/2016-2021**
- 6 Bebauungsplan Nr. 119/2 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf **BV/0466/2016-2021**
- 7 Bebauungsplan Nr. 119/3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf **BV/0467/2016-2021**
- 8 Bebauungsplan Nr. 119/4 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf **BV/0468/2016-2021**
- 9 Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf **BV/0469/2016-2021**
- 10 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 10.1 Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen - Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen-West" **MV/0463/2016-2021**
- 11 Anfragen und Anregungen
- 11.1 Einwohnerfragestunde - Abstimmung über Bebauungspläne
- 11.2 Nutzungsuntersagung der K 213
- 11.3 Beseitigung von Totholz durch den Bauhof und Straßenschäden

11.4 Stellungnahme Gewerbe- und Industriegebiet "Wildeshausen-West"

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Bilger eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses fest.

Ratsherr Behrens beantragt, nach Behandlung des Tagesordnungspunktes 9 „Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ – Annahme als Entwurf“ eine weitere Einwohnerfragestunde durchzuführen.

Sodann lässt Ausschussvorsitzender Bilger über den **Antrag** abstimmen.

Der Antrag wird mit 1 Ja-Stimme und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Tagesordnung wird daraufhin unverändert festgestellt.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 17.05.2018

Bürgermeister Schmidtke teilt mit, dass ihm mit Schreiben vom 04.06.2018 folgende Korrektur der Niederschrift über die 7. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 17.05.2018 durch Ratsfrau Otte-Saalfeld mitgeteilt wurde:

„Nicht Imke Haake, sondern ich habe in der Einwohnerfragestunde darauf hingewiesen, dass ich zum TOP 5 Stellung nehmen werde, wie sich unsere Fraktion positioniert.“

Die Niederschrift über die 7. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 17.05.2018 wird sodann bei 1 Enthaltung genehmigt.

zu 3 Gegebenenfalls Pflichtenbelehrung eines hinzu gewählten Mitgliedes des Ausschusses

Bürgermeister Schmidtke weist das hinzu gewählte Mitglied Dr. Hubert Groten auf seine Pflichten hin. Eine unterschriebene Ausfertigung der Pflichtenbelehrung wird dem Mitglied ausgehändigt.

Einwohnerfragestunde

Ausschussvorsitzender Bilger unterbricht um 17:06 Uhr die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses für eine Einwohnerfragestunde.

Herr Gerrit Schröder, Sannum:

In der letzten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses habe ich mich bereits danach erkundigt, ob auf einer Fläche an der Sannumer Straße ein Gewerbegebiet entstehen soll. Ich habe gehört, dass die Firma Kornkraft sich hier ansiedeln möchte. Als direkter Anlieger sind Einschränkungen zu erwarten. Ich bitte daher um Auskunft, was auf dieser Fläche geplant ist. Mir ist wichtig, dass ich eine Entwicklung nicht verhindern möchte, jedoch müssen die Anwohner frühzeitig in die Planung mit einbezogen werden.

Bürgermeister Schmidtke:

Es ist richtig, dass die Verwaltung derzeit mögliche Flächen für eine Umsiedlung des Unternehmens sondiert. Eine endgültige Entscheidung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht gefallen. Sobald mit dem Unternehmen Einigung besteht, werde ich die Anwohner direkt kontaktieren und zu einem Gespräch einladen. Darüber hinaus wird es, wie bereits in der Vergangenheit erfolgreich durchgeführt, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung geben.

Frau Christa Bendig, Großenkneten:

Besteht für Ratsmitglieder, die direkt vom Bebauungsplan Nr. 119/1-5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ betroffen sind, ein Verbot, bei der Abstimmung des Satzungsbeschlusses mitzuwirken.

Bürgermeister Schmidtke:

Bei Bebauungsplänen handelt es sich um eine Rechtsnorm. Bei der Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen gilt das sogenannte Mitwirkungsverbot nicht. Betroffene Ratsmitglieder dürften daher an der Abstimmung teilnehmen.

Herr Joachim Gabriel, Hosüne:

Zunächst spreche ich ein Lob für den transparenten Umgang mit den Bauleitplänen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen, die uneingeschränkt im Internet einzusehen sind, aus. Was passiert, wenn die Bebauungspläne nicht in Kraft treten? Wie viele Bauanträge erwartet die Verwaltung bei Rechtskraft der Bebauungspläne und wie viele Bauanträge werden erwartet, wenn die Bebauungspläne nicht in Kraft treten?

Bürgermeister Schmidtke:

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

Genauere Zahlen können nicht genannt werden und wären reine Spekulation. Der Planer, Herr Joachim Mrotzek, wird in seinem Vortrag auf die Frage eingehen, was passiert, wenn die Planung eingestellt wird.

Herr Joachim Gabriel, Hosüne:

Aus welchem Grund wird an der Planung weiterhin festgehalten?

Bürgermeister Schmidtke:

Sinn der Planung ist es, die Zersiedelung des Außenbereiches zu verhindern, die Landwirtschaft zu schützen und eine Hofnachfolge zu sichern. Die aufgestellten Kriterien des Rates stellen dabei ein enges Gerüst für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft dar.

Herr Rüdiger Schröder, Sannum:

Ich gebe zu bedenken, dass mit landwirtschaftlichen Flächen sparsam umgegangen werden muss. Wurden bei der Umsiedlung der Firma Kornkraft auch vorhandene Gewerbeflächen wie z. B. der Metropark Hansalinie in Betracht gezogen?

Bürgermeister Schmidtke:

Seitens der Verwaltung wurde auf die noch freien Flächen im Metropark Hansalinie hingewiesen. Dieser liegt jedoch für das Unternehmen strategisch ungünstig.

Ausschussvorsitzender Bilger beendet die Einwohnerfragestunde um 17:19 Uhr und eröffnet wieder die Sitzung.

**zu 4 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Oldenburg (RROP) - Festlegung der Zentralen Orte
Vorlage: BV/0464/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2**

Beschluss:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Oldenburg soll darauf hingewirkt werden, dass die Orte Ahlhorn und Großenkneten als Grundzentrum sowie der Ort Huntlosen als hervorgehobener Standort für die Nahversorgung mit einem Schwerpunkt für „Wohnen“ festgelegt werden.

Sach- und Rechtslage:

Derzeit gibt es im Landkreis Oldenburg kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm (RROP). Um die Raumordnung an die aktuellen Ansprüche sowie Entwicklungen anzupassen und den gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird zurzeit gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 04.10.2011 auf Grundlage des außer Kraft getretenen Programms ein neues Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg aufgestellt.

Durch das Regionale Raumordnungsprogramm werden unter anderem die Zentralen Orte festgelegt. Die Zentralen Orte haben einen über den eigentlichen Ort hinausgehenden Versorgungsauftrag auf alle zentralörtlichen Funktionen (z. B. Bildung, medizinische Versorgung, Einzelhandelsversorgung). Bei der Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben müssen z. B. 70 % der Umsatzerlöse aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes erwirtschaftet werden.

Bei der Ausweisung von Ahlhorn, Großenkneten und Huntlosen als Grundzentrum würde die Kaufkraft der Einwohner auf die drei Grundzentren anhand des sogenannten Verflechtungsbereiches verteilt. Während Ahlhorn (51 % Kaufkraftanteil) sehr gut aufgestellt ist, wären für Großenkneten (29 %) und Huntlosen (20 %) die Einzugsbereiche sehr gering. Die Grundzentren Großenkneten und Huntlosen würden sich dementsprechend gegenseitig in Ihrer weiteren Entwicklung behindern.

Aus fachlicher Sicht wird daher empfohlen, die Orte Ahlhorn und Großenkneten als Grundzentrum sowie Huntlosen als hervorgehobener Standort für die Nahversorgung mit einem Schwerpunkt für „Wohnen“ festzulegen.

Ein Nahversorgungsstandort hat zwar ebenfalls einen festgelegten Verflechtungsbereich. Dieser darf jedoch den Verflechtungsbereich eines anderen Zentralen Ortes in Teilen überlagern. Dementsprechend dürfte bei einer Ansiedelungsentscheidung die Kaufkraft eines Ortsteiles (z. B. Döhlen) sowohl für das Grundzentrum Großenkneten wie auch für das Nahversorgungszentrum Huntlosen herangezogen werden. Beide Bereiche würden dadurch deutlich gestärkt.

Auf die gewerbliche Entwicklung hat die Festlegung eines Nahversorgungszentrums keine Auswirkungen. So ist eine Ausweisung von Gewerbeflächen im Ortsteil Huntlosen weiterhin

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

uneingeschränkt möglich. Die Festlegung des Schwerpunktes „Wohnen“ hebt zudem die besondere Bedeutung des Ortes bei der Ausweisung von Wohngebieten sowie für die Bereitstellung von zum Wohnen gehörenden Versorgungsstrukturen (Ärzte, Apotheken, Kindergärten, Grundschule) hervor.

Frau Vianden vom Landkreis Oldenburg hat in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 17.05.2018 zu dem komplexen Thema vorgetragen. Auf die Beratung wird verwiesen.

Für die weitere Beratung in den Gremien wurde die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH mit der Erstellung eines Kurzgutachtens zu den Auswirkungen der Festlegung der Zentralen Orte beauftragt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass eine Einstufung des Ortes Huntlosen als Grundzentrum keine zusätzlichen Entwicklungspotenziale ermöglicht, jedoch die Entwicklung in den Grundzentren Ahlhorn und Großenkneten massiv einschränkt.

Das Gutachten ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0464/2016-2021 beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Oldenburg soll darauf hingewirkt werden, dass die Orte Ahlhorn und Großenkneten als Grundzentrum sowie der Ort Huntlosen als hervorgehobener Standort für die Nahversorgung mit einem Schwerpunkt für „Wohnen“ festgelegt werden.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Sitzungsvorlage vor.

Sodann erläutert Frau Dipl.-Geografin Staiger, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, die Vorgaben der Raumordnung sowie die Festlegung der Zentralen Orte. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass letztendlich die Zuständigkeit beim Landkreis Oldenburg liege. Mit Aufstellung des Einzelhandelskonzeptes im Jahr 2014 seien die 16 Bauerschaften auf die 3 Grundzentren verteilt worden. Diese Zuordnung sei mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Weiter geht sie darauf ein, dass die Kaufkraft statistisch berechnet werde. Entscheidend sei hierbei das zu versteuernde Einkommen. Dieses liege in der Gemeinde unter dem Bundesdurchschnitt. Anhand von Berechnungsbeispielen erläutert sie die Auswirkungen eines 3. Grundzentrums in der Gemeinde und kommt unter anderem zu dem Entschluss, dass die Kaufkraft in einem Grundzentrum Huntlosen selbst für einen Lebensmittelmittelmarkt mit 1.100 qm nicht ausreichend sei.

Da der NP-Markt durch einen Bebauungsplan abgesichert sei, werde bei einer Erweiterung die Auswirkung auf die Raumordnung nicht betrachtet.

Ratsherr Feiner hebt hervor, dass es sich bei allen Berechnungen um statistische Werte handle. Letztlich sei jede Erweiterung der Verkaufsfläche eine unternehmerische Entscheidung. Eine derartige Regulierung habe mit freier Marktwirtschaft nichts zu tun. Er fragt sich, weshalb es nicht flexiblere Berechnungsmöglichkeiten gebe. Abschließend weist er darauf hin, dass sich das Marktverhalten in den letzten Jahren geändert habe. Insbesondere die Erweiterung der Sortimente, niedrigere Regale, sowie breitere Gänge machten eine Erweiterung der

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

Verkaufsfläche erforderlich. Alle diese Punkte fänden in der Raumordnung keine Anerkennung.

Frau Dipl.-Geografin Staiger kann die Einwände nachvollziehen, jedoch seien die Vorgaben der Raumordnung in Gesetzen verankert und somit anzuwenden. So gelte beim Konkurrenzgebot ein fester Wert von 70 : 30, wobei kein Spielraum zugelassen werde. Es gab in der Vergangenheit Fehlentwicklungen, die durch derart enge Vorgaben zukünftig verhindert werden sollen.

Ratsherr Feiner erkundigt sich, ob die Festlegung als Grundzentrum positive Effekte nach sich ziehe. Er spricht hier insbesondere an, ob in einem Grundzentrum z. B. Ärzte, Apotheken oder ähnliches vorgehalten werden müssen.

Frau Dipl.-Geografin Staiger stellt klar, dass die Ausweisung eines Grundzentrums nicht den Ärztebesatz festlegt. Sofern sich in Huntlosen weitere Ärzte ansiedeln möchten, haben sie lediglich die Vorgabe der Ärztekammer zu berücksichtigen. Apotheken hingegen benötigen rund 5.000 Einwohner im Einzugsbereich, um wirtschaftlich betrieben zu werden.

Mitglied Dr. Groten merkt an, dass das Ganze an eine Zentralverwaltungswirtschaft erinnert. Da Gutachten unterschiedlich ausfallen können, fragt er, inwiefern die Politik diesem folgen müsse. Gleichzeitig verweist er auf den Kreistag, der letztendlich die endgültige Entscheidung trifft.

Frau Dipl.-Geografin Staiger erklärt den Hintergrund des Auftrages. Die Gemeinde habe darum gebeten, ergebnisoffen die Vor- und Nachteile von 3 Grundzentren aufzuzeigen. Sie bestätigt, dass die Politik und hier insbesondere der Kreistag die endgültige Entscheidung treffen müsse.

Mitglied Reinkober erfragt, ob die Einwohnerzahlen der neuen Baugebiete schon berücksichtigt wurden und was für Möglichkeiten der Ort Huntlosen besitzt, wenn es nur noch als hervorgehobener Standort für die Nahversorgung mit einem Schwerpunkt „Wohnen“ festgelegt werde.

Frau Dipl.-Geografin Staiger führt aus, dass die Aufteilung bereits mit dem Einzelhandelskonzept 2014 festgelegt wurde. Zudem würde das Verschieben von einzelnen Orten keine signifikante Änderung der Situation herbeiführen. Damit Huntlosen als Grundzentrum eigenständig agieren könne, müssten rund 1.000 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Einwohner hinzugerechnet werden.

Als hervorgehobener Standort für die Nahversorgung würde der Landkreis zwar keinen Zentralen Ort für Huntlosen festlegen, jedoch dürfte weiterhin großflächiger Einzelhandel, welcher für die Nahversorgung erforderlich sei, angesiedelt werden. Ein Baumarkt würde z. B. nicht gehen.

Ratsfrau Oefler erkundigt sich, ob das aktuelle Baurecht bestehen bleibe oder die vorhandenen Bebauungspläne angepasst werden müssen.

Frau Dipl.-Geografin Staiger antwortet, dass die bestehenden Bebauungspläne Bestandsschutz genießen. Eine Erweiterung des NP-Marktes auf 1.000 qm bleibe damit weiterhin möglich.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

Sie hebt zudem hervor, dass die Festlegung des Status als Nahversorgungszentrum zwingend erfolgen müsse.

Ratsfrau Oefler möchte wissen, ob ein zweiter Markt bis 800 qm Verkaufsfläche in Huntlosen weiterhin möglich sei.

Frau Dipl.-Geografin Staiger bestätigt dies. Die Raumordnung betrifft nur großflächigen Einzelhandel ab einer Verkaufsfläche von 800 qm.

Ratsherr Feiner erkundigt sich, ob dies auch für z. B. einen Bioladen der Firma Kornkraft gelte.

Frau Dipl.-Geografin Staiger bestätigt dies. Jeglicher Einzelhandel unter 800 qm werde nicht beschränkt.

Ratsherr Feiner erkundigt sich darüber hinaus, ob es Ausnahmegenehmigungen gebe.

Frau Dipl.-Geografin Staiger erklärt, dass es ein so genanntes Zielabweichungsverfahren gebe. Dieses werde sehr selten durchgeführt und birge zudem hohe Hürden. Sie bezweifelt, dass sich in der Gemeinde Großenkneten ein Vorhaben ansiedelt, welches ein solches Verfahren rechtfertigen würde.

Mitglied Reinkober gibt zu bedenken, dass die Fa. Kornkraft weit unter der Großflächigkeit bleiben werde. Wichtiger ist für ihn die Frage, ob eine Gewerbeansiedlung in Huntlosen weiterhin möglich sei.

Frau Dipl.-Geografin Staiger stellt klar, dass es in der Raumordnung immer um den Einzelhandel an private Endverbraucher gehe. Nicht gesteuert würden hingegen Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte überwiegend an gewerbliche Abnehmer veräußern. Reine Gewerbeansiedlungen seien zudem von der Raumordnung ebenfalls nicht betroffen.

Mitglied Reinkober erfragt, ob eine Erweiterung der Raiffeisen-Warengenossenschaft Huntlosen somit möglich ist.

Frau Dipl.-Geografin Staiger bestätigt dies, sofern es sich um ein Vorhaben unter 800 qm Verkaufsfläche handele oder der Betrieb ausschließlich an gewerbliche Endkunden verkaufe.

Ratsherr Behrens fasst zusammen, dass Ansiedlungen unter 800 qm Verkaufsfläche unverändert möglich seien und es darüber hinaus zu Schwierigkeiten kommen könne.

Frau Dipl.-Geografin Staiger bestätigt, dass es insbesondere in einem Bauleitplanverfahren zu Schwierigkeiten kommen könne. Die Bauleitplanungen seien grundsätzlich auf die Ziele der Raumordnung abzustimmen.

Mitglied Wendt stellt fest, dass die Beschlussvorlage den besten Weg für die Gemeinde aufzeige.

Ratsherr Feiner stellt fest, dass die Verwaltung vor einem Jahr noch eine andere Meinung vertrat und die Kreispolitik gebeten habe, ein 3. Grundzentrum zu unterstützen. Daraufhin seien die Kriterien durchgegangen worden. Man kam zu dem Entschluss, dass Huntlosen zu-

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

mindest zukunftsgerichtet diese erfüllen könne. Daher habe sich der Kreis für die Festlegung von Huntlosen als Grundzentrum entschieden. Die Verwaltung habe richtig gehandelt und mit dem vorliegenden Gutachten Klarheit geschaffen. Aufgrund der veränderten Sachlage kann die FDP-Fraktion dem Vorschlag der Verwaltung zustimmen.

Mitglied Reinkober stellt klar, dass Huntlosen im alten Regionalraumordnungsprogramm Grundzentrum war. Eine Ausweisung von Huntlosen als vorgehobener Standort für die Nahversorgung sei zur Wahrung der Entwicklungschancen in Großenkneten vertretbar.

Ratsfrau Oefler hebt hervor, dass Huntlosen nicht eingeengt werde. Eine Entwicklung sei weiterhin gegeben. Sie sei erschrocken über die Reglementierung, die das Regionale Raumordnungsprogramm bedeute. Den Sonderstatus als Nahversorgungszentrum für Huntlosen halte sie für sehr wichtig. Sie werde sich hierfür auf Kreisebene einsetzen.

Bürgermeister Schmidtke verweist auf den Antrag der Fraktion Kommunale Alternative/Unabhängige und hebt nochmals hervor, dass das beauftragte Gutachten ergebnisoffen war.

Ratsherr Behrens erläutert sodann ausführlich den Antrag.

Frau Dipl.-Geografin Staiger stellt nochmals klar, dass eine Verschiebung von wenigen 100 Einwohnern nichts bringe. Weitere Branchen zögen zusätzlich Kaufkraft ab. Bei rund 2.000 Einwohnern aufwärts könnte man über ein weiteres Grundzentrum nachdenken.

Ratsfrau Oefler schließt sich der Ausführung an.

Ratsherr Behrens entgegnet, dass selber Rechenbeispiele angestellt wurden. Es seien noch diverse Fragen ungeklärt.

Ratsherr Martens erklärt seitens der CDU-Fraktion die Zustimmung zur Beschlussempfehlung. Er betont, dass bei der ganzen Diskussion der größte Ort Ahlhorn nicht aus den Augen verloren werden dürfe. Vornehmlich sollen hier neue Ansiedlungen durchgeführt werden. Er dankt sodann der Verwaltung für die Vorbereitung.

Beigeordneter Sobierei stellt fest, dass er die Zahlen des Finanzamtes zur Kaufkraft nicht nachvollziehen könne. Er werde sich daher enthalten.

Ratsfrau Oefler erklärt die Zustimmung der SPD-Fraktion. Alle Orte würden gleichermaßen gestärkt. Es gebe eine klare Gesetzeslage, an die man sich nun mal halten müsse.

Sodann lässt Ausschussvorsitzender Bilger über den **Antrag** der Fraktion der Kommunalen Alternative/Unabhängige wie folgt abstimmen:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	1

Der Antrag ist somit abgelehnt.

zu 5 **Bebauungsplan Nr. 119/1 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf**
Vorlage: BV/0465/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich östlich der „Sager Straße“ (L870) und nördlich der „Garreler Straße“ (L871) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsbereiche, gemischten Bauflächen, Wasserflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung sind 132 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 111 wortgleich bzw. mit gleichem Inhalt sind.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0465/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Auf Empfehlung des Landkreises Oldenburg wurden die vorhandenen Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete) sowie geschützte Wallhecken nachrichtlich übernommen.

Weiter wurde auf Blatt Nr. 27 der Betrieb Nr. 163 neu aufgenommen.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0465/2016-2021 beigelegt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke trägt zur Sitzungsvorlage vor.

Herr Dipl.-Geograf Mrotzek erklärt ausführlich die rechtliche Situation. Er erläutert, dass die inhaltlich nahezu identischen Stellungnahmen auf einem grundsätzlichen Missverständnis beruhen. Die Vielzahl der privaten Einwendungen beruht auf der These, dass zusätzliche Bau-rechte geschaffen würden. Er stellt klar, dass weder die Art der baulichen Nutzung noch das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werde. Es handele sich daher um einen einfachen Bebauungsplan. Hierdurch seien die Maßgaben des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) uneingeschränkt anzuwenden. Die im Rechtsgutachten durch Herrn Prof. Dr. Kment vorgeschlagene Steuerung über den Flächennutzungsplan sei im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB gelte nur für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB. Landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB könnten durch dieses Planinstrument demnach nicht gesteuert werden. Dies sei jedoch ausdrücklicher Auftrag.

Ratsfrau Oefler erfragt, ob es Baufenster für Betriebe gebe, die später aus Emmissionsschutzgründen nicht bebaut werden können.

Herr Dipl.-Geograf Mrotzek erläutert, dass eine Vorabschätzung der Emissionen stattgefunden habe. Im konkreten Genehmigungsverfahren müsse durch den Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde die emissionsrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden. Es sei daher durchaus möglich, dass Baufenster ausgewiesen würden, die nur bei gleichzeitiger Reduzierung des Istzustandes bebaubar seien.

Sodann geht Herr Dipl.-Geograf Mrotzek auf das rechtliche Statement des Herrn Prof. Dr. Kment ein und äußert sich zu den einzelnen Thesen.

Ratsherr Behrens stellt klar, dass im Statement lediglich die Aussage getroffen werde, dass es keinen Bedarf gebe, die landwirtschaftlichen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu steuern.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

Herr Dipl.-Geograf Mrotzek erwidert, dass der Planungsauftrag sowohl die Steuerung von landwirtschaftlichen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wie auch von gewerblichen Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beinhalte.

Abschließend stellt Herr Dipl.-Geograf Mrotzek fest, dass das Rechtsgutachten des Herrn Prof. Dr. Kment eine andere Plankonstellation löse.

Ratsfrau Oefler merkt an, dass die 1,8 % an zusätzlich bebauter Fläche hochgegriffen seien.

Herr Dipl.-Geograf Mrotzek bestätigt dies. Die Bauflächen werden nicht alle zu 100 % versiegelt.

Ausschussvorsitzender Bilger stellt fest, dass durch die Planung nur Baufelder für Maßnahmen festgelegt würden, die vorher bereits möglich seien. Wenn die Bebauungspläne nicht beschlossen würden, bedeute dies die weitere Zersiedelung des Außenbereiches.

Ratsfrau Oefler erkundigt sich, ob tatsächlich Baufelder festgelegt werden, die später ggfs. nicht bebaubar sind.

Herr Dipl.-Geograf Mrotzek bestätigt dies.

Ratsherr Behrends gibt zu bedenken, dass Kriterien beschlossen worden sind. Diese sehen unter anderem vor, dass nur Baufenster ausgewiesen werden, die auch tatsächlich bebaubar sind.

Herr Mrotzek bestätigt, dass eine Vorprüfung der Emissionen stattgefunden habe. Demnach gebe es derzeit keine emissionsrechtlichen Konflikte. Im späteren Genehmigungsverfahren muss das konkrete Vorhaben jedoch alle rechtlichen Vorgaben, wie z. B. das Bundesemissionsschutzgesetz, einhalten. Sofern die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt würden, sei das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Dr. Rump führt aus, dass bei vielen Erweiterungsvorhaben die vorhandenen Ställe abgefiltert werden müssten, damit das neue Vorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen könnte.

Ratsherr Martens dankt der Landwirtschaftskammer sowie Herrn Dipl.-Geograf Mrotzek für die gewissenhafte Vorbereitung. Einen weiteren Dank richtet er an die Landwirte, die bereit seien, Einschränkungen hinzunehmen. Er appelliert sodann an die Fraktion Kommunale Alternative/Unabhängige, die Planung zu unterstützen.

Ratsfrau Oefler schließt sich dem Dank an. Bei der Vielzahl an Baufenstern darf man nicht vergessen, dass neben Landwirten auch Pferdehalter betroffen sind. Durch die Bauleitplanung wird transparent protokolliert, wo zukünftig Stallbauvorhaben entstehen sollen.

Ratsherr Feiner schließt sich dem Dank ebenfalls an. Man sei auf einem guten Weg. Er gebe zu bedenken, dass in letzter Zeit wenig passiert sei. Ein Bauboom werde aus verschiedenen Gründen nicht erwartet. Zumal das Düngerecht hier weiter einschränke.

Ratsherr Behrens führt aus, dass mehrere Anträge zur Genehmigung vorlägen. Er bittet in diesem Zusammenhang um Aktualisierung der beantragten und genehmigten Tierzahlen. Er stellt klar, dass Prof. Dr. Kment alle notwendigen Planunterlagen vorliegen hatte. In seinem

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

rechtlichen Statement hat Prof. Dr. Kment lediglich vorgeschlagen, nur gewerbliche Ställe zu steuern. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB seien kaum noch vorhanden. Im Zuge der Bauleitplanung werde ein immenser Aufwand für Anlagen betrieben, die bereits durch das bestehende Baurecht gedeckelt würden. Nach seiner Auffassung profitieren sehr wohl die gewerblichen Betriebe von der Planung. Viele Fragen seien weiterhin ungeklärt. Zudem könne die Gemeinde von ihrem ursprünglichen Mitspracherecht keinen Gebrauch mehr machen. Daher sei die Fraktion Kommunale Alternative/Unabhängige weiterhin gegen die Planung.

Ratsfrau Oefler gibt zu bedenken, dass vielfach Ställe vergrößert würden, um den Tierwohlvorschriften gerecht zu werden.

Mitglied Wendt gibt zu bedenken, dass die genehmigten Tierzahlen nicht immer mit dem tatsächlichen Stallbesatz übereinstimmen. Insbesondere um die Vorgaben der Tierwohlinitiative zu erfüllen, bedeutet dies, rund 10 % weniger Tiere einzustallen. Es gehe vielfach darum, an vorhandene Ställe anzubauen. Die Baufenster empfinde er als nicht überdimensioniert. Durch die Bauleitplanung werde er als Landwirt ausnahmslos eingeschränkt.

zu 6 **Bebauungsplan Nr. 119/2 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf**
Vorlage: BV/0466/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich westlich der „Sager Straße“ (L870) und nördlich der Straßen „Dorfkamp“ (L871), „Sager Esch“ (L871), „Hauptstraße“ (L871) sowie „Moorbeker Straße“ (K238) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Sonderbauflächen, Wohnbauflächen, Wasserflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung sind 134 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 111 wortgleich bzw. mit gleichem Inhalt sind.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0466/2016-2021 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweisen haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Auf Empfehlung des Landkreises Oldenburg wurden die vorhandenen Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete) sowie geschützte Wallhecken nachrichtlich übernommen.

Weiter wurde auf Blatt Nr. 34 beim Betrieb Nr. 91 eine bestehende Lagerstätte für Viehfutter ergänzt. Auf Blatt Nr. 39 wurde beim Betrieb Nr. 58 der Zuschnitt der Entwicklungsfläche

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

angepasst, da die ursprüngliche Lage eine vorhandene Ausgleichsfläche überplant hat. Des Weiteren wurden auf Blatt Nr. 52 bestehende Stallanlagen des Betriebs Nr. 64 aufgenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0466/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Es wird auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 5 verwiesen.

zu 7 **Bebauungsplan Nr. 119/3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf**
Vorlage: BV/0467/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Garreler Straße“ (L871) und westlich der Straßen „Sager Straße“ (L870), „Oldenburger Straße“ (L870) sowie „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsbereiche, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, Wasserflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Wasserschutzzonen I und II sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung sind 131 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 111 wortgleich bzw. mit gleichem Inhalt sind.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0467/2016-2021 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Auf Empfehlung des Landkreises Oldenburg wurden die vorhandenen Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete) sowie geschützte Wallhecken nachrichtlich übernommen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0467/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 5 wird verwiesen.

zu 8 **Bebauungsplan Nr. 119/4 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf**
Vorlage: BV/0468/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der Straßen „Dorfkamp“ (L871), „Sager Esch“ (L871), „Hauptstraße“ (L871) sowie „Moorbeker Straße“ (K238) bis zur „Wildeshauser Straße“ (G213) und östlich der Straßen „Sager Straße“ (L870) sowie „Oldenburger Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Wasserflächen, Waldflächen, sowie Wasserschutzzonen I und II.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung sind 136 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 111 wortgleich bzw. mit gleichem Inhalt sind.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0468/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Auf Empfehlung des Landkreises Oldenburg wurden die vorhandenen Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete) sowie geschützte Wallhecken nachrichtlich übernommen.

Darüber hinaus wurde auf Blatt Nr. 3 bei Betrieb Nr. 87 eine bestehende Lagerstätte für Viehfutter ergänzt. Des Weiteren wurde auf Blatt Nr. 8 bei Betrieb Nr. 124 die Bestandsfläche

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

verkleinert, da hier ursprünglich eine Evakuierungsfläche mit berücksichtigt wurde. Weiter wurde auf Blatt Nr. 14 bei Betrieb Nr. 117 die Lage des Entwicklungsfensters verändert, so dass die betrieblichen Abläufe verbessert werden. Ebenfalls ergänzt wurden auf Blatt Nr. 38 die Betriebe Nr. 164 und 165.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0468/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Es wird auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 5 verwiesen.

zu 9 **Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Annahme als Entwurf**
Vorlage: BV/0469/2016-2021

mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Wildeshäuser Straße“ (G213) und östlich der „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 06.12.2017 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung sind 131 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 111 wortgleich bzw. mit gleichem Inhalt sind.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0469/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Auf Empfehlung des Landkreises Oldenburg wurden die vorhandenen Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete) sowie geschützte Wallhecken nachrichtlich übernommen.

Darüber hinaus wurde auf Blatt Nr. 7 der Betrieb Nr. 161 und auf Blatt Nr. 8 der Betrieb Nr. 162 neu aufgenommen. Es handelt sich hierbei jeweils um bereits bestehende Betriebe.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 30.08.2018

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0469/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wird als Entwurf angenommen.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sowohl die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Es wird auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 5 verwiesen.

zu 10 Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu 10.1 Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen - Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen-West"
Vorlage: MV/0463/2016-2021**

Die Stadt Wildeshausen plant nordwestlich der Anschlussstelle „Wildeshausen-West“ an der Autobahn 1 ein ca. 37 ha großes Gewerbe- und Industriegebiet. Die verkehrliche Erschließung soll über die „Ahlhorner Straße“ (K 213) erfolgen. Diese befindet sich in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Großenkneten.

Als Träger öffentlicher Belange wurde die Gemeinde Großenkneten gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am Bauleitplanverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 26.06.2018 sowie vom 12.07.2018 wurde zu der Planung umfangreich Stellung bezogen. Hierbei wurde insbesondere auf die Konflikte mit dem vorhandenen „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“, die Auswirkungen auf die Einwohner des Ortsteils Steinloge durch Lärm, Feinstaub etc., die Betroffenheit der Gemeinde als Straßenbaulastträger sowie auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt und die Natur hingewiesen.

Die vorgesehene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Wildeshausen-West“ löst weitreichende Nachteile aus und wird daher abgelehnt.

zu 11 Anfragen und Anregungen

zu 11.1 Einwohnerfragestunde - Abstimmung über Bebauungspläne

Ratsherr Behrends:

In der Einwohnerfragestunde hat eine Anwohnerin danach gefragt, ob alle Ratsmitglieder bei der Abstimmung über die Bebauungspläne 119/1-5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ teilnehmen dürfen. Die Antwort der Verwaltung war missverständlich formuliert. Ich bitte darum, die Rechtslage der Einwohnerin schriftlich aufzuzeigen.

Bürgermeister Schmidtke:

Ich bedaure dies. Selbstverständlich werde ich der Einwohnerin den Sachverhalt schriftlich darstellen.

zu 11.2 Nutzungsuntersagung der K 213

Ratsherr Feiner:

Kann die Gemeinde die Nutzung der Ahlhorner Straße (K 213) zum Zwecke der Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes „Wildeshausen-West“ untersagen?

Bauamtsleiter Schröder:

Die Straße ist dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dementsprechend darf die Straße für die Erschließung herangezogen werden. Eine Nutzungsuntersagung ist so gut wie nicht möglich.

zu 11.3 Beseitigung von Totholz durch den Bauhof und Straßenschäden

Mitglied Wendt:

Durch die starke Dürre ist bei vielen Straßenbäumen sehr viel Totholz zu erkennen. Ich rege an, dass der Bauhof frühzeitig mit der Beseitigung beginnt. Des Weiteren weist die Flurbereinigungsstraße Schäden durch Wurzeleinwuchs auf. Ich bitte hier um Behebung.

Bauamtsleiter Schröder:

Ich werde auf Sie zukommen und die notwendigen Maßnahmen mit Ihnen besprechen.

zu 11.4 Stellungnahme Gewerbe- und Industriegebiet "Wildeshausen-West"

Ratsherr Martens:

Ich bedanke mich, auch im Namen der Bürgerinitiative, für die Stellungnahme gegen das Gewerbe- und Industriegebiet „Wildeshausen-West“.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

gez. Heiner Bilger
Vorsitz

gez. Thorsten Schmidtke
Bürgermeister

gez. Sebastian Wedermann
Protokollführung